

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 17/2012

Düsseldorf, den 17. Juli 2012

- Seite 2 Ordnung über den Geltungsbereich von Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 2012
- Seite 4 Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Juli 2012

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Psychologie
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 09.07.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV. NRW 2012 S. 81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007, zuletzt geändert am 09.11.2010, wird wie folgt geändert:

1.) § 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilen, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Das ist in der Regel bei allen Lehrveranstaltungen außer bei Vorlesungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als eine Veranstaltung versäumt wird, ohne dass hierfür ein vom Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes vorliegt. Stellt der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.“

2.) § 7 wird um folgenden neuen Absatz 8 ergänzt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen müssen eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Plagiate können nach §18(3) als Täuschungsversuch geahndet werden.“

3.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Als Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen sind in Ausnahmefällen auch Vertreter und Vertreterinnen einer Nachbardisziplin zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Praktikumskoordinatorin oder ein von ihm beauftragter Praktikumskoordinator vorab einem entsprechenden schriftlichen Antrag zustimmt.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Praktikum bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder einem von ihm beauftragten Praktikumskoordinator. Der Prüfungsausschuss anerkennt vorher angemeldete Praktika bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle das Ableisten des Praktikums nach dessen Abschluss bestätigt.“

4.) § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung beachtet der Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.“

5.) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Kognitive Psychologie und Ergonomie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Kognitive Psychologie und Ergonomie I“.“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Klinische Psychologie I“.“

c) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Neurowissenschaftliche Psychologie I“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Neurowissenschaftliche Psychologie II“.“

6.) § 24 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ihr Master-Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufnehmen.“

7.) Die Anlage 1 „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Die folgende Aufstellung legt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind. Im Studienverlauf sind insgesamt 120 Kreditpunkte zu erbringen. Davon entfallen

- 12 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „A: Quantitative Forschungsmethoden“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „B: Psychologische Diagnostik“,
- 11 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „C: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“,
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Wahlpflichtmodul D,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „E: Kognitive Psychologie und Ergonomie“,
- 12 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „F: Klinische Psychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „G: Neurowissenschaftliche Psychologie und Neuropsychologie“,
- Je 4 Kreditpunkte auf zwei von drei Wahlpflichtmodulen („I: Kognitive Psychologie und Ergonomie“, „J: Klinische Psychologie“ oder „K: Neurowissenschaftliche Psychologie und Neuropsychologie“),
- 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul „Mentorentätigkeit“,
- 14 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum,
- 30 Kreditpunkte auf die sechsmonatige Master-Arbeit.

Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS.)““


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03.07.2012

Düsseldorf, den 09.07.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.